

Verhandlungsprotokoll

vom 4. Juni 1997

Vom 2. bis 4. Juni 1997 haben in Bern zwischen einer schweizerischen und einer deutschen Delegation Verständigungsgespräche stattgefunden. Dabei wurden u.a. die folgenden Fragen angesprochen:

1. Ergänzungen zum Einführungsschreiben Vom 6./19. September 1994 zu Artikel 15a DBA

Für die Anwendung des Einführungsschreibens vom 6./19. September 1994 zu Artikel 15a DBA gilt nach dem Verständnis beider Seiten folgendes:

1.1. Zu Ziffer 11

Bei mehrtätigen Geschäftsreisen werden alle Wochenend- und Feiertage, für die der Arbeitgeber die Reisekosten trägt, als Nichtrückkehrtage angesehen.

1.2. Zu Ziffer 12

Als Arbeitsausübung im Sinne der Ziffer II Nr. 1 des Verhandlungsprotokolls vom 18. Dezember 1991 werden alle Zeiten angesehen, für die aufgrund des Arbeitsverhältnisses eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Anwesenheit am Arbeitsort besteht.

1.3 Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die anhängigen Fälle nach diesen Kriterien erledigt werden.

2. Zu Artikel 15 Absatz 3 DBA

Beide Seiten sind sich darüber einig, dass bei den unter Artikel 15 Absatz 3 DBA fallenden Arbeitnehmern Artikel 15a DBA nicht anzuwenden ist.

3. Im internationalen Transportverkehr tätige Arbeitnehmer

3.2 Im internationalen Bahnverkehr tätige Arbeitnehmer

Für die im internationalen Bahnverkehr beschäftigten Arbeitnehmer der Mitropa (ehemals Deutsche Servicegesellschaft der Bahn mbH) wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass diese ihre Tätigkeit zu einem Zehntel in der Schweiz ausüben, sofern im Einzelfall nicht ein höherer Anteil nachgewiesen wird.

3.3. Voraussetzung für die Anwendung der vorstehenden Regelungen ist, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber eine Wohnsitzbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes vorlegt.

4.

**Verhältnis von Artikel 23 DBA zu den
innerstaatlichen deutschen Missbrauchsvorschriften**

Beide Delegationen erörterten eingehend die Frage der Anwendbarkeit der innerstaatlichen Bestimmungen gegen den Missbrauch von DBA angesichts der in Artikel 23 DBA bereits enthaltenen Regelung.

Die deutsche Seite hält an der Auffassung fest, dass aufgrund des Artikels 4 Absatz 11 DBA die Anwendbarkeit der innerstaatlichen deutschen Missbrauchsvorschriften nicht ausgeschlossen wird.

Aus diesem Grunde war eine Einigung über die im Schreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 7. März 1997 enthaltenen Vorschläge zur Zeit nicht möglich.